



Kanton Bern
Canton de Berne

Halt Gewalt in Familien

Häusliche Gewalt

Was kann die Schule tun?



Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Mai 2020



Impressum

Herausgeberin: Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Auflage: 5. Auflage, überarbeitet im März 2020 (3500 deutschsprachige und 700 französischsprachige Exemplare)

Sprachen: deutsch, französisch

Layout: Petra Balmer, Bern

Bilder: Shutterstock

Diese Broschüre entstand in Zusammenarbeit mit der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt und ausgewählten Fachpersonen. Mit freundlicher Genehmigung wurden wesentliche Inhalte übernommen der Broschüre «Häusliche Gewalt – Was kann die Schule tun?» des Bündner Interventionsprojektes gegen Häusliche Gewalt.

Diese Broschüre ist unter www.be.ch/big abrufbar und kann unter folgender Adresse bestellt werden:

Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt
Sicherheitsdirektion SID des Kantons Bern, Generalsekretariat,
Kramgasse 20, 3011 Bern, Tel. 031 633 50 33, info.big.sid@be.ch

Vorwort	4
Häusliche Gewalt	6
Familie	8
Wie unterscheidet sich ein Streit in der Familie von häuslicher Gewalt?	8
Kinder	10
Kinder leiden unter häuslicher Gewalt	10
Was hilft betroffenen Kindern?	13
Schule	14
Häusliche Gewalt – Was kann die Schule tun?	16
Handlungsmöglichkeiten für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulkommissionen – Fachberatung und Fachstellen	18
Adressen Fach- und Beratungsstellen	25

Vorwort

Im Kanton Bern erleben jährlich über 4000 Kinder Gewalt zwischen ihren erwachsenen Bezugspersonen mit.¹ Die Kantonspolizei Bern interveniert rund 1000 Mal pro Jahr wegen häuslicher Gewalt, in mehr als der Hälfte dieser Familien leben Kinder.² Häusliche Gewalt verletzt seelisch und / oder körperlich, macht Angst und kommt in allen sozialen Schichten vor.

Als Lehrperson oder andere Fachperson des Schulbetriebs können Sie wesentlich zur Früherkennung und Prävention häuslicher Gewalt beitragen, indem Sie

- Kinder über häusliche Gewalt, das Recht auf ein gewaltfreies Aufwachsen und Hilfsangebote informieren.
- Veränderungen bei Kindern und Anzeichen einer Gefährdung wahrnehmen.
- für betroffene Kinder und deren Familien die Brücke zu weiterführender Unterstützung schlagen.

Häusliche Gewalt wird immer noch stark tabuisiert, obwohl sie heute nicht mehr als privates Problem angesehen wird. Ihr Ausmass wird nach wie vor zu wenig wahrgenommen. Häusliche Gewalt gefährdet erwiesenermassen die gesunde Entwicklung

¹ Berechnung gestützt auf: Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Hrsg.): Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen, Forschungsbericht, 2013, S. 80. Vgl. auch Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG (Hrsg.): Informationsblatt 17 – Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Kontext häuslicher Gewalt, 2015.

² Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt: Jahresstatistik «Häusliche Gewalt im Kanton Bern» des Jahres 2018, S. 13.

von Kindern, wirkt sich negativ auf ihre Beziehungsfähigkeit aus und verringert ihre Bildungs- und Berufschancen. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen auch, dass häusliche Gewalt und Kindesmisshandlungen oftmals in den gleichen Familien auftreten.

In dieser Broschüre finden Sie Informationen zu Dynamik und Auswirkungen der häuslichen Gewalt sowie zur Rolle der Schule. Sie verweist zudem auf spezialisierte Beratungsstellen, deren Adressen Sie in der beiliegenden Notfallkarte finden. Wir hoffen, Ihnen mit der Broschüre und der Notfallkarte ein nützliches

Instrument in die Hand zu geben, damit Sie die Ihnen anvertrauten Kinder und ihre Familien angemessen unterstützen können.

Schauen Sie hin und schlagen Sie für betroffene Kinder und ihre Familien die Brücke zu fachspezifischer Beratung!

**Berner Interventionsstelle
gegen Häusliche Gewalt**

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt findet im Kontext von emotionaler Nähe und Abhängigkeit statt. Die beteiligten Personen sind räumlich und wirtschaftlich eng miteinander verflochten. Deshalb sind Gewalterlebnisse im familiären Rahmen nicht gleichzusetzen mit der Gewalt im öffentlichen Raum. Fehlende Abgrenzungsmöglichkeiten und gefühlsmässige Bindungen zum Täter oder zur Täterin, finanzielle und emotionale Abhängigkeit, das Tabuisieren der Gewalt in der Familie und vieles mehr machen es betroffenen Menschen sehr schwer, über ihre Probleme zu sprechen und Hilfe zu suchen.

Es ist charakteristisch, dass sich die Opfer an der Gewalteskalation mitschuldig fühlen und sich dafür schämen. Diese Haltung wirkt

hemmend auf Veränderungsprozesse und ist ein wichtiger Grund für das typische und oft unverständliche Schweigen und Ausharren in einer unglücklichen und selbstschädigenden Beziehung.³

Auch die gewaltausübenden Menschen wünschen sich fast immer eine Beendigung der Gewalt, bringen jedoch nicht den Mut auf, für sich und ihre Familie Hilfe zu organisieren.

Wie andere Formen von Gewalt ist auch häusliche Gewalt verboten und wird strafrechtlich verfolgt: Betroffene Kinder und Erwachsene sowie ihr Umfeld können bei einer Gewalteskalation jederzeit die Polizei über die Nummer 117 zu Hilfe rufen. Diese sorgt in einem ersten Schritt für die Sicherheit der Betroffenen, in

³ Buskotte, Andrea: Gewalt in der Partnerschaft, Ursachen / Auswege / Hilfen, S. 97.

einem zweiten Schritt ermittelt sie und eröffnet je nach Situation ein Strafverfahren. Nach ihrem Einsatz informiert sie weitere Stellen und Behörden über die Intervention, damit diese der betroffenen Familie Unterstützung anbieten können.⁴

Auch wenn keine akute Gewaltsituation vorliegt, kann die Polizei über vergangene oder andauernde Gewalt informiert werden. Dann

muss die Polizei ermitteln, auch gegen den Willen der betroffenen Personen.

Informationen und Unterstützung bieten auch Opferhilfe- oder andere auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstellen. Diese arbeiten vertraulich und bieten Beratung und Unterstützung, auch wenn die häusliche Gewalt polizeilich nicht bekannt ist.



Was ist häusliche Gewalt?

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung physische, psychische, sexuelle oder wirtschaftliche Gewalt ausübt oder androht.⁵ Am häufigsten tritt häusliche Gewalt in Paarbeziehungen von Erwachsenen auf.⁶ Häusliche Gewalt kann sich jedoch auch zwischen Kindern und Eltern, zwischen weiteren Familienmitgliedern (z.B. Grosseltern und Kindern) oder in jugendlichen Paarbeziehungen abspielen. Meist werden verschiedene Gewaltformen nebeneinander ausgeübt und stellen ein eigentliches Gewalt- und Kontrollmuster dar.

Beispiele: dauernd beschimpfen, Kontakte verbieten, fortlaufend kontrollieren, ohrfeigen, die Kinder gegen den Partner oder die Partnerin aufhetzen, einsperren, bedrohen, mit einem Messer verletzen, zu sexuellen Handlungen nötigen, würgen usw.

⁴ Für weitere Informationen zur rechtlichen Situation siehe Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG (Hrsg.): Informationsblatt 11 – Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung, 2019.

⁵ Vgl. Art. 3 lit. b des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention; SR 0.311.35), für die Schweiz in Kraft getreten am 1. April 2018.

⁶ Vgl. Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG (Hrsg.): Informationsblatt Nr. 9 – Zahlen zu Häuslicher Gewalt in der Schweiz, 2019.

Wie unterscheidet sich ein Streit in der Familie von häuslicher Gewalt?

Das Austragen eines Konfliktes und das Streiten gehören zum menschlichen Zusammenleben. Paare und Familien haben unterschiedliche Streitkulturen und -regeln; sie streiten beispielsweise unterschiedlich laut. Häusliche Gewalt liegt dann vor, wenn der Umgang innerhalb der Familie bei einem oder mehreren Familienmitgliedern körperliche und / oder seelische Verletzungen hinterlässt und zu einem Klima von Angst führt.



Wichtige Merkmale häuslicher Gewalt

- Häusliche Gewalt findet meist über längere Zeiträume statt. Die Opfer – Kinder und Erwachsene – können schwere physische und psychische Symptome entwickeln, die lang andauernde medizinische und therapeutische Behandlungen notwendig machen.
 - Häusliche Gewalt ist geschlechtsspezifisch: Sowohl Männer wie Frauen sind Opfer und Ausübende von häuslicher Gewalt. Studien belegen, dass die Betroffenheit von Frauen höher ist als von Männern. Tatpersonen sind mehrheitlich Ehemänner oder (Ex)-Partner und häufig auch Väter. Opfer sind mehrheitlich Frauen und ihre Kinder, die mit der Tatperson zusammen oder von ihr getrennt leben.⁷
 - In Trennungssituationen steigt die Eskalationsgefahr, die Opfer sind dann besonders gefährdet.
 - Männliche Opfer von häuslicher Gewalt stehen unter grossem Druck, da sie nicht den gängigen gesellschaftlichen Rollenerwartungen entsprechen. Auch sie brauchen Verständnis und Unterstützung.
-

⁷ Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG (Hrsg.): Informationsblatt 16 – Vorkommen und Schwere häuslicher Gewalt im Geschlechtervergleich – aktueller Forschungsstand, 2014.

Kinder leiden unter häuslicher Gewalt

10–30% der Kinder und Jugendlichen werden im Verlauf ihrer Kindheit in ihrer Familie mit häuslicher Gewalt konfrontiert, wovon 30–60% auch direkt angegriffen werden.⁸

Häusliche Gewalt beeinflusst die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen. Oft fühlen sich Kinder mitverantwortlich für das, was geschieht. Sie entwickeln Schuldgefühle und geraten in starke Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern. Wenn Kinder in das Gewaltgeschehen eingreifen, um den gewaltbetroffenen Elternteil zu schützen, riskieren sie selbst misshandelt zu werden. Es wird auch beobachtet, dass sich Kinder – entgegen ihrem ausgeprägten Gerechtigkeitsbedürfnis – mit

dem gewaltausübenden Elternteil solidarisieren. Häusliche Gewalt mitzerleben bedeutet für Kinder Stress: Gefühle von Angst, Mitleid, Erstarrung, Ohnmacht und Hilflosigkeit prägen ihren Alltag.⁹

Häufig trauen sich Kinder nicht, über die Geschehnisse zu Hause zu sprechen, weil sie sich um den Ruf der Familie sorgen, sich für deren Verhalten schämen und / oder keine Worte für das Erlebte finden. Ausserdem fürchten sie, die Familie könnte zerbrechen, wenn sie das «Familiengeheimnis» verraten. Die Ohnmacht und das ständige Nachdenken über die Gewalt zu Hause können zu Verhaltensauffälligkeiten führen.

⁸ Seith, Corinna: Weil sie dann vielleicht etwas Falsches tun – Zur Rolle von Schule und Verwandten für von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder aus Sicht von 9- bis 17-Jährigen. In Kavermann, Barbara / Kreyssig, Ulrike: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 2007, S. 106f.

⁹ Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt, Ministerium der Justiz, Saarland: Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt – eine Handlungsorientierung für Jugendämter, 2011, S. 26.

Mit jeder Gewalteskalation werden Kinder von neuem in Angst und Schrecken versetzt. Das Miterleben von Gewalt zwischen ihren Bezugspersonen schädigt die Kinder. Typische Symptome von Kindern in Belastungssituationen sind u.a. Schlaf- und Essstörungen, Entwicklungsverzögerungen, Aggressivität oder Rückzug, Ängstlichkeit und Schul-schwierigkeiten. Je älter die Kinder sind, umso stärker treten geschlechtsspezifische Symptome auf. So zeigen betroffene Mädchen eher

mangelndes Selbstvertrauen und Passivität, gestörtes Essverhalten, Stimmungs-labilität, Zeichen von Depression, Rückzug und Selbstmordgedanken. Betroffene Buben fallen eher durch erhöhte Aggressivität und Distanzlosigkeit auf. Das Miterleben häuslicher Gewalt muss entsprechend als wichtiger Indikator für Kindeswohlgefährdung gewertet werden (weitere Informationen zu Kindeswohlgefährdungen siehe Seite 22ff.).¹⁰



Gewaltbeziehungen können zu verschiedenen Symptomen führen

- Konzentrationsstörungen, häufige Absenzen, verschlechterte Schulleistungen, erhöhte Gewaltbereitschaft
- Emotionale, kognitive, soziale Überforderung
- Traumatisierung
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen, z.B. häufige Kopfschmerzen
- Manifeste und / oder subtile Folgedefizite für die individuelle und soziale Entwicklung

¹⁰ Kindler, Heinz: Partnergewalt und Beeinträchtigung kindlicher Entwicklung – Ein Forschungsüberblick. In Kavemann, Barbara / Kreyssig, Ulrike: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 2007, S. 38f.

Kinder erlernen das Konfliktverhalten ihrer Eltern und können selber gewalttätig werden. Die Gewalt und das aggressive Verhalten können sich gegen Lehrpersonen, Mitschülerinnen und Mitschüler, Eltern, Geschwister, Haustiere oder auch gegen das Mobiliar richten. Nicht selten setzt sich die Gewalt in den ersten Liebesbeziehungen von Jugendlichen fort; übermässiges Kontrollieren des

Handys und das Einschränken von Kontakten zu Freunden und Freundinnen sind dabei die häufigsten Formen.¹¹

Wie stark sich häusliche Gewalt auf die psychische Gesundheit der Kinder auswirkt, hängt im Wesentlichen von ihren individuellen Bewältigungsstrategien und von ihrem nahen sozialen Umfeld ab.



Gewaltbeziehungen beeinträchtigen die Entwicklung des Kindes

- Die Entwicklung eines gesunden Selbstkonzepts und den Aufbau des Selbstvertrauens
- Den Aufbau einer stimmigen Identität, Geschlechtsidentität und späteren Elternidentität, da positive Vorbilder fehlen
- Die Entwicklung der Fähigkeit, Gefühle zu regulieren
- Den Umgang mit Konflikten, also den Aufbau einer konstruktiven Streitkultur
- Den Umgang mit körperlicher Stärke, mit Aggression, mit Überlegenheit
- Die Fähigkeit zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit den Mitmenschen¹²

¹¹ Ribaud, Denis: Entwicklung von Gewalterfahrungen Jugendlicher im Kanton Zürich 1999–2014, 2015, S. 94ff.

¹² Simoni, Heidi: Kindesentwicklung und elterliche Gewaltbeziehung. In Reader zum 6. Schweizer Kongress gegen Gewalt und Machtmissbrauch AGAVA, 2007.

Was hilft betroffenen Kindern?

Für betroffene Kinder sind aufmerksame Menschen, die sich echt für ihr Schicksal und ihre Situation interessieren, die verlässlich zur Verfügung stehen und die ihnen vertraut sind, äussert wichtig.¹³ Öffnen sich Kinder gegenüber Personen in ihrem Umfeld und sprechen über die Gewaltproblematik in der Familie, ist bereits ein wichtiger Schritt im Prozess der Enttabuisierung gemacht. Die Thematisierung familiärer Probleme hilft den Betroffenen, die Situation einzuordnen, erleichtert ihnen den Umgang mit den Belastungen und gibt ihnen Mut, Hilfe und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.¹⁴

Die Intervention einer aussenstehenden Person bei häuslicher Gewalt kann für alle Beteiligten eine wertvolle Hilfe darstellen, sie kann sogar lebensrettend sein.

¹³ Brunner, Sabine: Kinder inmitten häuslicher Gewalt. In Eidg. Kommission für Frauenfragen EKF: Häusliche Gewalt – eine Bestandesaufnahme, 2008, S. 80.

¹⁴ Seith, Corinna: Weil sie dann vielleicht etwas Falsches tun – Zur Rolle von Schule und Verwandten für von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder aus Sicht von 9- bis 17-Jährigen. In Kavemann, Barbara / Kreyssig, Ulrike: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 2007, S. 111.



Häusliche Gewalt – Was kann die Schule tun?

Häusliche Gewalt – Was kann die Schule tun?

Die Schule kann für betroffene Kinder ein Ort sein, an dem sie eine wohltuende Normalität erfahren. Für einige Kinder ist die Situation in der Schule derart entlastend, dass sie hier besonders lebensfroh werden.

Mit Lehrpersonen verbringen die Kinder einen beträchtlichen Teil ihrer Zeit. Lehrpersonen haben den Auftrag, Wissen zu vermitteln, das physische, psychische und soziale Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler zu fördern und auf Anzeichen einer Gefährdung zu reagieren.

Kinder bringen Lehrpersonen vergleichsweise mehr Vertrauen entgegen als Verwandten. Sie gehen in der Regel davon aus, dass die Lehrpersonen ihnen glauben. Gleichzeitig beschäftigt betroffene Kinder aber die Frage, wie die Lehrperson, der sie sich anvertrauen, mit Informationen zu Gewalt in der Familie umgehen wird und welche Konsequenzen dies für die Kinder selbst und ihre Familien hätte.¹⁵ Sie befürchten beispielsweise, dass sie von zu Hause weg müssen und keinen Kontakt mehr zu ihren Familien haben dürfen. Sie wissen nicht, dass es nur selten zu solch einschneidenden Massnahmen kommt. Daher sind Aufklärungsarbeiten notwendig.

¹⁵ Seith, Corinna: Weil sie dann vielleicht etwas Falsches tun – Zur Rolle von Schule und Verwandten für von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder aus Sicht von 9- bis 17-Jährigen. In Kavemann, Barbara / Kreyssig, Ulrike: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 2007, S. 118ff.

Kinder sollen darüber informiert werden, dass viele Kinder und Familien von häuslicher Gewalt betroffen sind. Dass häusliche Gewalt nie ok ist und dass es viele Stellen gibt, die den Kindern und den Erwachsenen helfen. Sehr wichtig ist auch, betroffenen Kindern zu erklären, was weiter passiert, beispielsweise nach dem Gespräch mit der Lehrperson oder nach einer Polizeiintervention.

Die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt empfiehlt deshalb, in der Schule mit den Schülerinnen und Schülern über häusliche Gewalt zu sprechen. Erfahrungen zeigen, dass Kinder das Thema dankbar aufnehmen.

Die Schule leistet einen zentralen Beitrag zur Prävention und Früherkennung von häuslicher Gewalt, indem sie darüber informiert, bestehende Unterstützungsangebote bekannt macht, Anzeichen einer Gefährdung frühzeitig wahrnimmt und geeignete Schritte zum Schutz betroffener Kinder einleitet.

Es ist wichtig, dass Lehrpersonen oder andere Fachpersonen des Schulbetriebs Vermutungen, Auffälligkeiten und Schilderungen von häuslicher Gewalt ernst nehmen. Essentiell ist aber auch, dass sie nicht überstürzt handeln. Der Einbezug von Vorgesetzten und die Inanspruchnahme einer Fachberatung (siehe folgendes Kapitel) ermöglichen eine angemessene und koordinierte Unterstützung für die betroffenen Kinder und deren Familien.



Lehrpersonen und weitere Fachpersonen der Schule können Kinder unterstützen indem sie...

- Orientierung bieten.
 - altersgerecht über häusliche Gewalt informieren und Fragen beantworten.
 - Selbsteinschätzung und Selbstvertrauen im Schulalltag fördern.
 - Anzeichen für eine Gefährdung wahrnehmen.
 - Betroffene mit dem Hilfesystem vernetzen.
-

Handlungsmöglichkeiten für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulkommissionen – Fachberatung und Fachstellen

Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch häusliche Gewalt

Die Vermutung, dass ein Kind einer Miss-
handlung ausgesetzt ist, löst automatisch
den Wunsch aus, möglichst rasch etwas zu
unternehmen. Dabei sind folgende Grund-
sätze zu beachten:¹⁶

- Nicht übereilt handeln
- Gut zuhören, genau beobachten
- Keine Suggestivfragen stellen
(nicht Detektiv/-in spielen)
- Die Aussagen von Kindern wortgetreu mit
Datum und gestellten Fragen
(zur Aussageentstehung) festhalten
- Beobachtungen schriftlich und chrono-
logisch festhalten (mit Datum)

- Unterstützung für sich selber organisieren,
z.B. bei der Schulleitung oder bei den
unten aufgeführten Stellen
- Über Ihre Vermutung und Wahrnehmungen
Diskretion bewahren
- Alle weiteren Schritte sorgfältig und mit
fachlicher Hilfe planen
- Sich bewusst sein, dass nicht die
Lehrperson die Probleme lösen kann und
muss, dass sie aber professionelle Hilfe
organisieren soll

Klare Abläufe und Zuständigkeiten in der
Schule erleichtern eine angemessene und
koordinierte Unterstützung für die Kinder und
deren Familien.

Hand bietet hier der Leitfaden des kantonalen
Jugendamtes «Früherkennung von Kindes-
wohlgefährdungen in den Volksschulen des
Kantons Bern».¹⁷

¹⁶ Vgl. auch Schär, Katrin: Besonderheiten im Umgang mit den Kindern. In Von Fellenberg, Monika / Jurt, Luzia (Hrsg.):
Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen, 2015, S. 63.

¹⁷ Abrufbar unter der Webseite der Direktion für Inneres und Justiz > Kinder und Jugendhilfe > umfassender Kindesschutz.

Gesprächsverhalten, wenn häusliche Gewalt thematisiert wird

Wenn sich ein Kind an die Lehrperson wendet

- Aufmerksam zuhören, ohne das Kind mit Fragen zu bedrängen
- Den Schilderungen Glauben schenken
- Diskretion zusichern, ohne vorschnell eine Geheimhaltung zuzusichern, da diese unter Umständen fachlich nicht angezeigt ist
- Dem Kind das Gefühl geben, mit seinen Schilderungen nicht überfordert zu sein (verbal und non-verbal kein übermässiges Entsetzen zeigen)
- Sich für das Vertrauen bedanken und das Kind loben mit dem Verweis, dass es ganz wichtig ist, mit jemandem darüber zu reden
- Klare Haltung gegen Gewalt einnehmen
- Dem Kind klar machen, dass es nicht verantwortlich ist für die schwierige Situation zu Hause und dass es die Probleme nicht lösen kann
- Nachfragen, was dem Kinde helfen kann
- Dem Kind Anlaufstellen für sein Anliegen aufzeigen und den Kontakt zwischen dem Kind und der Beratung (z.B. Schulsozialarbeit) herstellen, dabei jedoch professionelle Distanz wahren (das Kind z.B. nicht nach Hause nehmen)
- Wenn möglich nichts unternehmen ohne das Einverständnis des Kindes und mit ihm die weiteren Schritte besprechen und es über die Ergebnisse informieren. Ausnahme: anonyme Fachberatung zur Einschätzung der Situation und Klärung des weiteren Vorgehens oder Gefährdungsmeldung

Wenn sich ein von Gewalt betroffener Elternteil an die Lehrperson wendet

- Diskretion, nicht aber Geheimhaltung zusichern
- Urteilsfrei zuhören
- Elterliche Kompetenz wertschätzen
- Den Schilderungen Glauben schenken
- Sich für das Vertrauen bedanken
- Klare Haltung gegen Gewalt einnehmen
- Auswirkungen der häuslichen Gewalt auf das Kind thematisieren
- Eigene Handlungsmöglichkeiten und Grenzen aufzeigen
- Beratungsmöglichkeiten aufzeigen und dazu motivieren, Hilfe zu suchen

Wenn sich die gewaltausübende Person an die Lehrperson wendet

- Zuhören und sich Zeit nehmen
- Sich für das Vertrauen bedanken
- Klare Haltung gegen Gewalt, jedoch nicht gegen die Person einnehmen
- Auswirkungen der häuslichen Gewalt auf das Kind thematisieren
- Das Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt empfehlen (vgl. www.be.ch/gewalt-beenden) oder an weitere spezialisierte Beratungsstellen / Angebote verweisen



Für Befragungen und weitere Abklärungen sind nicht Lehrpersonen zuständig

- Keine Details erfragen
 - Keine Warum-Fragen stellen
 - Keine Suggestivfragen stellen
 - Keine Urteile fällen, z.B. über die gewaltausübende Person
 - Nicht ohne das Einverständnis der betroffenen Person handeln. Ausnahme: (anonymisierte) Kontaktaufnahme mit fachspezifischen Beratungsstellen und Gefährdungsmeldung
 - Nicht überstürzt reagieren
 - Keine Eigeninitiative starten, z.B. Anzeige bei der Polizei
 - Das Gehörte nicht öffentlich machen
 - Die eigenen Grenzen und Kompetenzen aufzeigen und nicht überschreiten
 - Keine Vermittlungsversuche zwischen den betroffenen Parteien unternehmen
-

Fachspezifische Beratung in Anspruch nehmen

In den wenigsten Fällen sind Kindesmisshandlung oder Kindeswohlgefährdung eindeutig erkennbar. Zwar sind Hinweise wahrnehmbar, doch sind diese schwer zu interpretieren. Hilfestellungen für die Situationseinschätzung bei Verdacht auf Gefährdung bieten fachspezifische Kooperationspartner/innen.

Schulsozialarbeit

Insbesondere in grösseren Gemeinden des Kantons Bern ist die Schulsozialarbeit etabliert; ca. 67% aller Schülerinnen und Schüler des Kantons Bern und deren Lehrpersonen haben direkten Zugang zu diesem Angebot.¹⁸ Mitarbeitende der Schulsozialarbeit beraten bei Fragen oder Unsicherheiten und unterstützen bei der Planung des weiteren Vorgehens.

Erziehungsberatungsstellen

Die Erziehungsberatungsstellen sind auf Fragen und Schwierigkeiten der Entwicklung, Erziehung und Schulung von Kindern und Jugendlichen spezialisiert. Im Kanton Bern gibt es zehn Regionalstellen, die kostenlose Beratungen für Kinder und Jugendliche sowie deren Familien anbieten. Auch Lehr- und andere Fachpersonen erhalten bei den Erziehungsberatungsstellen telefonisch oder im Rahmen einer Sprechstunde Unterstützung.

Fil rouge

Fil rouge ist ein interdisziplinäres, kostenloses Beratungsangebot. Fil rouge bietet Fachpersonen, die mit Kindern, Jugendlichen und Familien arbeiten, die Möglichkeit komplexe Fälle in einer umfassenden Weise zu besprechen und Klarheit bezüglich der nächsten Schritte zu erlangen. Es handelt sich dabei um eine anonyme Fallbesprechung. Die Verantwortung für das weitere Vorgehen bleibt bei der Fachperson, die den Fall einbringt. Fil rouge wird vom kantonalen Jugendamt geführt. Steht eine Gefährdungsmeldung zur Diskussion, können sich Fachpersonen auch direkt an die KESB wenden (siehe nachstehend).

Kinderschutzgruppe Kinderklinik

Die Kinderschutzgruppe ist eine interdisziplinäre Abklärungs- und Beratungsstelle der Kinderklinik. Sie kümmert sich um Säuglinge, Kinder und Jugendliche, die nachweislich oder mutmasslich misshandelt wurden oder gefährdet sind (ambulante und stationäre Beurteilung sowie Krisenintervention). Sie führt weiter forensische Befragungen durch, auch im Auftrag von zivil- und strafrechtlichen Behörden, und bietet telefonische Beratungen für Fach- und Privatpersonen an.

¹⁸ Erziehungsdirektion des Kantons Bern: Schulsozialarbeit im Kanton Bern – Reportingbericht Schuljahr 2017/18, Bern 2019, S. 8.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

Stellt sich in einem konkreten Fall die Frage, ob eine Gefährdungsmeldung an die KESB erstattet werden soll, kann die KESB kontaktiert werden. Sie hat auch eine beratende Funktion und kann eine anonyme Fallbesprechung vornehmen, ohne ein Verfahren zu eröffnen.

Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Die Berner Interventionsstelle setzt sich als kantonales Kompetenzzentrum für die Bekämpfung häuslicher Gewalt im Kanton Bern ein. Sie stellt Informationen bereit, beantwortet allgemeine Fragen zu häuslicher Gewalt und vermittelt Fachstellen für Präventionsmassnahmen und Beratungen bei häuslicher Gewalt. Weiter führt die Interventionsstelle ein Lernprogramm für gewaltausübende Personen.

Kommunale Sozialdienste

Sind die Eltern kooperationsbereit und -fähig, können sie einvernehmlich fachliche Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen, d.h. ohne dass sie behördlich dazu verpflichtet werden (einvernehmlicher Kindesschutz, vgl. Prinzipien auf Seite 24). Auch können Fachpersonen bei Unsicherheiten in Zusammenhang mit einer Gefährdungsmeldung die Sozialdienste kontaktieren.

Fachstelle Bedrohungsmanagement, Kantonspolizei Bern

Auch Lehrpersonen können z. B. im Rahmen von Interventionen bei häuslicher Gewalt von Betroffenen bedroht werden. Diese Bedrohungslagen müssen ernst genommen und die Schulleitung muss umgehend eingeschaltet werden. Zusätzlich zu den oben aufgeführten Beratungsstellen bietet die Fachstelle Bedrohungsmanagement der Kantonspolizei Bern Informationen und Beratungen bei Bedrohungssituationen für Behörden resp. deren Mitarbeitende an.

Weitere Unterstützungsangebote

Nähere Angaben zu aufgeführten Fachstellen und weiteren Unterstützungsangeboten für Fachpersonen, Kinder, Jugendliche und deren Familien finden sich auf den letzten Seiten und in der Notfallkarte. Letztere gibt es in einer Vielzahl von Sprachen und kann bei der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt bezogen und an Fachpersonen sowie mögliche Betroffene abgegeben werden.

Wann soll eine Gefährdungsmeldung erfolgen?

Eine Kindswohlfährdung besteht, sobald die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist.¹⁹

¹⁹ Vgl. dazu das Factsheet des kantonalen Jugendamtes zum Kernthema Kindesschutz, abrufbar unter der Webseite der Direktion für Inneres und Justiz > Kinder und Jugendhilfe > umfassender Kindesschutz.

Grundsätzlich haben alle Personen, die beruflich regelmässig mit Kindern in Kontakt sind, eine Meldepflicht wenn konkrete Hinweise darauf bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist.²⁰

Nehmen Eltern bei Anzeichen für Mängel in der Erziehung oder Pflege oder für eine anderweitige Gefährdung des Kindeswohls – also auch für häusliche Gewalt – das Angebot weiterführender Beratung nicht in Anspruch oder sind sie nicht Willens, für Abhilfe der Gefährdungssituation zu sorgen, macht die Schule eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mündlich oder schriftlich, z.B. mittels des Formulars «Meldung einer eventuellen Kindeswohlgefährdung» abrufbar auf der Webseite der KESB. Die Gefährdungsmeldung erfolgt nicht durch die Lehrperson selbst, sondern durch die Schulleitung bzw. Schulkommission. Keine Meldung erstatten muss eine Lehr- oder andere Fachperson, die nach sorgfältiger Einschätzung davon ausgehen kann, dass sie in der Lage ist, im Rahmen ihres professionellen Auftrags die Kindeswohlgefährdung abzuwenden (z.B. indem sie die Eltern motiviert, die Unterstützung der Erziehungsberatung oder des kommunalen Sozialdienstes im Rahmen des einvernehmlichen Kinderschutzes in Anspruch zu nehmen).²¹

Notwendig ist eine Gefährdungsmeldung in diesen Fällen

- Wenn die Eltern sich jeglichen Hilfsangeboten verweigern
- Wenn der von Gewalt betroffene Elternteil keine Kraft und Ressourcen hat, sich für das Wohl des Kindes einzusetzen, oder wenn die Gewalt wiederkehrend ist
- Wenn Eltern sich vor einer Kontaktaufnahme verschliessen und / oder
- Wenn Hinweise auf eine akute Kindeswohlgefährdung bestehen

Eine Meldung an die KESB erfolgt unter Umständen gegen den Willen, aber im Grundsatz nicht ohne Wissen der Eltern, denn das Vertrauensverhältnis Schule – Eltern – Kinder ist für das Organisieren von Unterstützung für Kinder in schwierigen Situationen zentral und muss entsprechend gehütet werden. Ausnahmen von diesem Transparenzgebot gibt es bei akuter Kindeswohlgefährdung oder bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch.²²

Bei einem konkreten Verdacht auf eine Kindesmisshandlung kann die Schulleitung bzw. Schulkommission das Kind schulärztlich ohne Einwilligung der Eltern zur Spurendokumentation untersuchen lassen. Eine allfällige Gefährdungsmeldung erfolgt durch die Schulleitung bzw. Schulkommission auf Empfehlung des schulärztlichen Dienstes.

²⁰ Vgl. Art. 314d Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (ZGB, SR 210, Stand 01.01.2020). Ausgenommen sind Personen, die dem strafrechtlichen Berufsgeheimnis unterstehen, welche jedoch ein Melderecht haben sofern eine Meldung im Interesse des Kindes ist (vgl. Art. 314c ZGB).

²¹ Von Fellenberg, Monika: Zur rechtlichen Situation der Kinder. In Von Fellenberg, Monika / Jurt, Luzia (Hrsg.): Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen, 2015, S. 83.

²² Vgl. Art. 29 des Volksschulgesetzes Kanton Bern vom 19.3.1992 (VSG, BSG 432.210, Stand 01.01.2017).

In offensichtlichen Situationen kann das Kind zur Spurendokumentation unter Einbezug des Rechtsmedizinischen Dienstes auf den Notfall des Kinderspitals gebracht werden. Zeitgleich muss die Schulleitung die KESB darüber informieren.

Adressatin der Gefährdungsmeldung

Zuständig für die Prüfung einer Gefährdungsmeldung ist die KESB am Wohnort des betroffenen Kindes bzw. in dringenden Fällen diejenige an seinem Aufenthaltsort.²³ Der Wohnsitz des Kindes entspricht in der Regel demjenigen seiner Eltern bzw. wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, demjenigen des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht.²⁴ Die zuständige KESB klärt zusammen mit Fachpersonen die familiäre Situation ab und ordnet falls nötig Massnahmen zur Unterstützung der Eltern und / oder zum Schutz des Kindes an (z.B. Beratung, Beistandschaft, Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft). Im Zentrum stehen immer das Wohl des Kindes und die Abwendung seiner Gefährdung.

Die zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen

Ist das Kindeswohl z.B. durch häusliche Gewalt gefährdet und können oder wollen die Eltern nicht von sich aus das Kind schützen, so muss die KESB geeignete Massnahmen anordnen.²⁵ Solche sog. Kindesschutzmassnahmen sind z.B. Weisungen²⁶, eine Erziehungsbeistandschaft, eine Besuchsrechtsbeistandschaft²⁷ oder die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts²⁸.

Bei der Anordnung von Kindesschutzmassnahmen muss die KESB verschiedene Prinzipien beachten.

- Sie muss – unabhängig von deren Ursache – eine Gefährdung des Kindeswohls abwenden. Es geht also nicht darum die Gewalthandlungen zwischen den Eltern nachzuweisen, sondern darum zu klären, ob im konkreten Einzelfall das Kindeswohl gefährdet ist.
- Sie greift nur dann ein, wenn die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen können oder wollen (Subsidiaritätsprinzip).
- Kindesschutzmassnahmen sollen die Eltern nicht aus der Verantwortung entlassen, sondern sie sollen sie in ihren Fähigkeiten ergänzen (Komplementaritätsprinzip).
- Kindesschutzmassnahmen dürfen die elterliche Sorge nicht mehr aber auch nicht weniger als notwendig einschränken (Verhältnismässigkeitsprinzip).²⁹

²³ Art. 442 ZGB.

²⁴ Art. 25 Abs. 1 ZGB.

²⁵ Art. 307ff. ZGB.

²⁶ Z.B. die Anordnung des «Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft».

²⁷ Z.B. Einrichten einer Begleitung bei der Übergabe der Kinder, evtl. Begleitung des Besuchsrechts.

²⁸ D.h. das Kind wird den Eltern weggenommen und fremdplatziert.

²⁹ Von Fellenberg, Monika: Zur rechtlichen Situation der Kinder. In Von Fellenberg, Monika / Jurt, Luzia (Hrsg.): Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen, 2015, S. 90.

Adressen

Fach- und Beratungsstellen



Nützliche Internet-Adressen und Telefonnummern

Konsultieren Sie die in der beiliegenden Notfallkarte aufgelisteten Fachstellen.
Auch die auf den folgenden Seiten aufgeführten Unterstützungsangebote sind für Sie da.

Für Lehrpersonen und weitere Fachpersonen des schulischen Umfelds

Kantonales Jugendamt zu umfassendem Kinderschutz	Tel. 031 633 76 33, kja-bern@be.ch Infos und Merkblätter auf der Webseite der Direktion für Inneres und Justiz > Kinder und Jugendhilfe > umfassender Kinderschutz.
Fil rouge	www.be.ch/filrouge
Kinderschutzgruppe Inselspital	www.kinderkliniken.insel.ch > Kinderkliniken > Kinderschutz
Kantonale Erziehungsberatungstelle	Adressen in der beiliegenden Notfallkarte
Opferhilfe-Institutionen	Webseite der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion > Soziales > Abteilung Opferhilfe
Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt	www.be.ch/big
Information und Beratung in Gefährdungslagen	Kantonspolizei Bern, Psychologischer Dienst, Fachstelle Bedrohungsmanagement, Tel. 031 638 66 60
Informationen zum Thema sexuelle Gewalt	www.kinderschutz.ch > Themen > sexualisierte Gewalt

Für Kinder und Jugendliche

(Information und Beratung zu Themen wie Mobbing, Liebe oder häusliche Gewalt)

Anonyme Beratung 24/7	Telefonische und Online-Beratung Pro Juventute Tel. oder SMS 147, www.147.ch
------------------------------	--

Erziehungsberatung	Frageplattform frageinfach (E-Mail) www.frageinfach.ch
---------------------------	--

Sexualität und sexuelle Gewalt	Information und E-Mail Beratung lilli www.lilli.ch
---------------------------------------	--

Tschau	E-Mail Beratung und Jugendinformation, www.tschau.ch
---------------	--

Opferhilfestellen und Notaufnahmengruppen	Adressen in der beiliegenden Notfallkarte
--	---

Schulsozialarbeit	
--------------------------	--

Für Eltern und andere Familienmitglieder

(Hilfe und Beratung in Krisensituationen)

Anonyme Beratung 24/7

Telefonisch und online, zu Ängsten und anderen Sorgen:
Die Dargebotene Hand, Tel. 143, www.143.ch

Elternnotruf, 24/7-Hilfe und Beratung

Tel. 0848 35 45 55, 24h@elternnotruf.ch
www.elternnotruf.ch

Kantonale Erziehungs- beratungsstellen

Webseite der Bildungs- und Kulturdirektion
> Erziehungsberatung > Regionale Stellen

Kinder- und Jugend- psychiatrie der Universitären Psychiatrischen Dienste

Ambulante und stationäre Angebote, Tel. 031 930 91 11,
info@upd.ch, www.upd.ch > Kinder und Jugendliche

24h-Notfalldienst der Kinderklinik Inselspital Bern

Tel. 031 632 92 77

Kinderschutzgruppe der Kinderklinik

Tel. 031 632 21 11, über Zentrale Kinderschutz verlangen

Opferhilfestellen und Frauenhäuser

Webseite der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
> Soziales > Abteilung Opferhilfe

24/7-Hotline Frauenhäuser AppElle!

Tel. 031 533 03 03

Beratung und Lern- programm für gewalt- ausübende Menschen

www.be.ch/gewalt-beenden,
Tel. 079 308 84 05

Berner Interventionsstelle gegen
Häusliche Gewalt

Sicherheitsdirektion SID des Kantons Bern
Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern
Tel. 031 633 50 33
info.big.sid@be.ch

www.be.ch/big